

Beschlussempfehlungen

zu den im Rahmen der **frühzeitigen Behördenbeteiligung** nach § 4 Abs. 1 BauGB zu dem **Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Aasbüttel** eingegangenen Stellungnahmen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde – vom 13.09.2023

Die Gemeinde Aasbüttel beabsichtigt, in dem Gebiet „nordwestlich von Aasbüttel, nördlich Dorfstraße, südwestlich Ochsenweg“ ein Sondergebiet „Photovoltaik“ festzusetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Solarpark. Das Sondergebiet „Photovoltaik“ ist insgesamt ca. 10,5 ha groß. Die Gemeinde Aasbüttel verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295). Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) möglichst frei-raumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomeration von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Die Gemeinde Aasbüttel hat zur Steuerung der Photovoltaiknutzung eine gemeindeweite Potenzialanalyse zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erstellt. In der Potentialanalyse wurden Ausschluss-, Abwägungs- und Eignungsflächen, die zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind, festgestellt. Insgesamt

wurden fünf Photovoltaik-Eignungsflächen im Außenbereich im Gemeindegebiet Aasbüttel ermittelt. Diese fünf Eignungsflächen wurden im Anschluss miteinander (Landschaftsbild, Kopplung mit anderen Erneuerbaren Energien, Flächenverfügbarkeit, Bodenbewertung) verglichen. Im Ergebnis wurde in der Potenzialanalyse festgestellt, dass eine Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb der Eignungsflächen 1 und 2 am besten ist.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der ermittelten Eignungsfläche 1. Die Potenzialanalyse soll zudem im weiteren Planungsprozess interkommunal abgestimmt werden.

Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2 Kreis Steinburg – vom 05.09.2023

Nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorentwürfen der Gemeinde Aasbüttel wie folgt Stellung: Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.

2.1 Kreisentwicklung

Ansprechpartner*in Frau ...

Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 (Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV, Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H., 2005) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., Nr. 16, 2021).

Geplant ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 13 ha die bisher landwirtschaftlich genutzt wurde. Das geplante Vorhaben befindet sich laut Regionalplan in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, die Gemeinde verfügt über keinen Flächennutzungsplan. In einer von der Gemeinde beauftragten Potenzialanalyse zur Identifizierung geeigneter Flächen für Photovoltaik-freiflächenanlagen hat sich die Fläche Nr. 1 als besonders geeignet erwiesen, welche nun überplant werden soll.

Zum jetzigen Stand der Planunterlagen kann aufgrund der fehlenden Detailschärfe noch keine abschließende Beurteilung des Vorhabens erfolgen. Ich bitte aber darum, folgende Hinweise bereits zur Kenntnis zu nehmen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen:

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird teilweise mit Verwunderung zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan Nr. 2 liegt im Maßstab 1:2.000 auf Grundlage einer aktuellen Vermessung vor. Damit ist der Bebauungsplan für die Planungsziele ausreichend detailscharf.

2.1.1 Hinweis: Prüfung Erfordernis Flächennutzungsplan

Im weiteren Verfahren sollte geprüft werden, ob die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes erforderlich ist. Hier sind ebenfalls die Hinweise der Landesplanung sowie des Referats Städtebau und Ortsplanung zu beachten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt. Aussagen zur Prüfung und Begründung der gewählten Vorgehensweise sind in der Begründung unter Ziffer 1.1 enthalten. Das Innenministerium hat dazu weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.

2.1.2 Hinweise: Standortalternativprüfung - Interkommunale Abstimmung

- Raumbedeutsame Vorhaben (LEP 2021, Kapitel 4.5.2, 2G), wie die hier geplante, großflächige Solar-Freiflächenanlage, müssen sich grundsätzlich nach den Zielen der Raumordnungspläne richten. Ihre Entwicklung soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:
 - bereits versiegelte Flächen,
 - Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
 - Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
 - vorbelasteter Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.
- Gemäß LEP (Kapitel 4.5.2, 3G) sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden. Der LEP (Kapitel 4.5.2, 4G) empfiehlt zudem die Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abzustimmen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.
- Die gemeindeübergreifende Abstimmung sollte über die reine Beteiligung im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hinausgehen. Ziel sollte sein, von allen potenziell geeigneten Flächen der eigenen und der benachbarten Gemeinden im Untersuchungsraum diejenigen Flächen abzustimmen, die mittel- bis langfristig mit Solar-Freiflächenanlagen überplant werden sollen bzw. können; siehe hierzu auch den Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) zur Erstellung eines Rahmenkonzeptes sowie zur gemeindeübergreifenden Abstimmung.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Nachbargemeinden wurden im Zuge der Überarbeitung der gemeindeweiten PV-Potenzialanalyse beteiligt.

2.1.3 Hinweis: Blend-Wirkungen

Um potenzielle, verkehrs- und gesundheitsgefährdende Blend-Wirkungen der Anlagen im Voraus ausschließen zu können, ist für das Vorhaben im weiteren Planungsverlauf ein Blend-Gutachten zu erstellen. Es sind ggf. Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bepflanzungen und/ oder einer Installation von Sichtschutznetzen (inkl. regelmäßiger Kontrolle und Wartung) erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Im weiteren Verfahren wird ein Blendgutachten erstellt und detailliert im Planvollzug berücksichtigt.

2.1.4 Hinweis: Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen

Ich bitte Sie, die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlage (Kapitel D) aus dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) für Ihre weitere Planung zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2.1.5 Hinweis: Netzanbindung

Aufgrund zahlreicher Planungen im Bereich PV-Freiflächenanlagen kann es zu Zeitverzögerungen den Netzanschluss betreffend kommen. Dies sollte in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Straßenbau

Ansprechpartner*in Frau ...

Seitens des Straßenbaulastträgers liegt keine Betroffenheit vor. Die K60, die sich in unmittelbarer Nähe befindet und u.U. vom Bauverkehr betroffen sein könnte, ist nicht gewichtsbeschränkt.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

2.3 Denkmalschutz

Ansprechpartner*in Frau ...

Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde liegt keine Betroffenheit vor.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

2.4 Bauaufsicht

Ansprechpartner*in Frau ...

2.4.1 Hinweise: Planzeichenerklärung

Die in der Planzeichnung dargestellten Höhenlinien und Höhenangaben sind der Planzeichenerklärung anzugeben. Die Buchstaben „BP 1“ sind nicht in der Planzeichenerklärung erläutert.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Planzeichenerklärung wurde ergänzt.

2.4.2 Hinweise: Text - Teil B

- a) Textliche Festsetzung Nr. 1 (2) Nr. 8 Satz 2: Die Höhe des Zaunes sowie die Mindesthöhe der Zaununterkante ist jeweils unter dem Maß der baulichen Nutzung als textliche Festsetzung einzufügen und nicht bei der Art der baulichen Nutzung.
- b) Textliche Festsetzung Nr. 5: Diese Festsetzung sollte hinsichtlich der Nutzungsdauer (zeitliche Befristung) und des Rückbaus der gesamten Photovoltaikanlage und deren dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen konkretisiert werden.
- c) Unter Ziffer 4 (baugestalterische Festsetzungen) muss es als Rechtsgrundlage § 86 LBO heißen, nicht § 84 LBO.
- d) Es wird empfohlen, nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB) z.B. zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG) und zur Bauzeitenregelung aufzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise a), c) und d) werden berücksichtigt.

2.4.3 Hinweis: Begründung:

Die Anmerkung in der Begründung (Seite 12) zu Ziffer 5.2.1 (Satz 1) ist nicht korrekt, da die Gemeinde über keinen F-Plan verfügt.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird berücksichtigt.

2.4.4 Hinweise: Grundsätzliches:

- a) Das Maß der zulässigen Bodenversiegelung sollte zusätzlich zur festgesetzten Grundfläche (siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1) bestimmt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht berücksichtigt.

- b) Es gibt bislang keine textliche Festsetzung für den Mindestabstand zwischen den Modulreihen.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis ist zutreffend. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag fordert einen Mindestabstand von 3,0 m. Der Abstand zwischen den Modulreihen wird laut Modulplan 3,50 m betragen. Eine entsprechende Festsetzung ist nicht erforderlich.

- c) Es sollte bestimmt werden, ob die Zaunanlage auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig ist.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis berücksichtigt, die Festsetzungen werden ergänzt. Ein Zaun ist innerhalb des Sondergebietes, außerhalb der Baugrenzen zulässig.

- d) Die Art des Zaunes (geschlossen/offen) sollte festgesetzt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht berücksichtigt. Die Festsetzung ist nicht erforderlich und nicht ausreichend bestimmt.

- e) Ein Blend-Gutachten wäre wünschenswert. Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Spiegelungseffekte zu vermeiden oder zumindest zu minimieren, bietet sich dabei die Festsetzung eines Reflexionsgrades an.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht berücksichtigt. Die Festsetzung ist nicht erforderlich.

Im weiteren Verfahren wird ein Blendgutachten erstellt und detailliert im Planvollzug berücksichtigt.

- f) Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob es für den Solarpark einen Projektträger gibt. Sollte dies der Fall sein, sollte darüber nachgedacht werden, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufzustellen, um weitere Steuerungsoptionen zu haben. Damit wäre die konkrete Umsetzung des Vorhabens

gesichert und es könnten ergänzende vorhabenbezogene Regelungen getroffen werden, die über den sonst für B-Pläne geltenden abschließenden Festsetzungskatalog § 9 BauGB i. V. m. BauNVO hinausgehen.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

- g) Bei dem B-Plan handelt es sich um einen einfachen B-Plan, da im Geltungsbereich keine örtlichen Verkehrsflächen festgesetzt werden (§ 30 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB).

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein Teil des Ochsenweges wird als Verkehrsfläche in den Bebauungsplan aufgenommen.

- h) Unter Ziffer 5 wird die begrenzte Nutzungsdauer sowie eine Folgenutzung festgesetzt. Dies ist soweit korrekt. Verbunden mit dieser beabsichtigten Regelung ist nicht, dass der B-Plan danach als aufgehoben gilt. Allein die Maßgabe nach § 9 Abs. 2 BauGB, dass Folgenutzungen festgesetzt werden sollen, machen deutlich, dass der B-Plan weiterhin Gültigkeit besitzt. Die Zulässigkeitsbeurteilungen von Bauvorhaben richten sich nach Eintritt der Folgenutzung nach § 30 BauGB. Wenn im Anschluss an die Solarparknutzung keine planungsrechtlichen Regelungserfordernisse mehr bestehen, ist der B-Plan regulär aufzuheben.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zu gegebener Zeit erneut geprüft.

- i) Die Gemeinde Aasbüttel verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Demnach handelt es sich um einen selbständigen Bebauungsplan nach § 8 BauGB, der nach § 10 BauGB genehmigungspflichtig ist. Gem. Anlage 12 zum Verfahrenserlass sind die Verfahrensvermerke daher um den folgenden Punkt zu ergänzen:
Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Bescheid ... vom ..., Az.: ... diese B-Plan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird berücksichtigt.

2.5 Untere Wasserbehörde

Ansprechpartner*in Herr ...

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehme ich zu dem o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Hinweis: Oberflächengewässer

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Es befinden sich keine Verbandsgewässer im Planungsgebiet.

Hinweis: Boden- und Grundwasserschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den B-Plan. Das Vorhaben liegt nicht in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet. Auch sind im Bereich des Vorhabens keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt.

2.6 Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner*in Frau

Zu dem vorliegenden Entwurf zur oben genannten Satzung gebe ich für die Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg folgende Stellungnahme ab:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Dies gilt gemäß Buchstabe „a“ für die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Der Themenkomplex wurde im vorliegenden Umweltbericht bereits in Teilen behandelt und wird im weiteren Verfahren entsprechend ergänzt.

Hinweis: Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung Natura 2000-Gebiet)

Das Planungsbüro kommt zu dem Ergebnis, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen europäischer Schutzgebiete und der für die Gebiete geltenden Erhaltungsziele kommt.

Der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine gegenteiligen Kenntnisse vor.

Hinweis: Gesetzlich geschützte Biotop:

Es sind keine Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop z. B. Knicks dargestellt. Sollte sich im weiteren Verfahren zeigen, dass ggf. veränderte Zufahrten nötig sind, ist der entsprechend bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellende Knickrodungsantrag mit verbindliche Angaben zu den Ersatzstandorten und zu den zu rodenden Überhälter einzureichen. Die Darstellung eines 5m breiten Knickschutzstreifens wird begrüßt.

Hinweis: Artenschutz gem. §44 BNatSchG

Für die Belange des Artenschutzes wird im weiteren Verfahren ein entsprechender Bericht vorgelegt. Die Inhalte der E-Mail vom 15.02.2023 aus unserem Haus zum Untersuchungsrahmen sind zu berücksichtigen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Es wird ein Knickrodungsantrag gestellt.

2.6.1 Hinweise: Eingriffe in Natur und Landschaft, Vermeidung, Minimierung, Kompensation

- Der Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen“, Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01.09.2021. ist Grundlage für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Im weiteren Verfahren erfolgt eine Ergänzung der Biotoptypenkartierung.
- Auf Grundlage der Ergebnisse und der Konfliktanalyse sind ggf. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen – auch zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände - zu benennen.
- Baumaßnahmen, durch die vor allem Offenlandbrüter betroffen sind, sind außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.08. durchzuführen.
- Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen sind.
- Eine Rodung oder Kappung von Bäumen und anderen Gehölzbeständen darf nur außerhalb der Schutzfristen (1. März bis 30. September) stattfinden. Unter Umständen ist ein Auf-den-Stock-Setzen der Knicks im Winterhalbjahr vor dem geplanten Baustart sinnvoll bzw. notwendig.
- Entsprechend des Erlasses wird der Kompensationsfaktor 1:0,13 genannt. Der Herleitung kann ich folgen.
- Die im Südosten geplante Hecke kann mit dem Faktor 1:1 eingebracht werden. Die Neuanlage eines Knicks statt der Hecke entspricht stärker dem Naturraum.
- Die überbaute Gesamtfläche des Solarparks soll 60 Prozent (Grundflächenzahl, GFZ 0,6) nicht überschreiten. Für eine ausreichende Besonnung der Bodenvegetation ist ein größtmöglicher Abstand zwischen den Modultischen einzuhalten. Diverse Studien haben gezeigt, dass sich die Biodiversität in PV-Freiflächenanlagen durch die Vergrößerung der Reihenabstände zwischen den Modulen und somit der Verbreiterung der besonnten Streifen signifikant erhöht.
- Zu erhaltende Gehölze – ggf. auf den Nachbargrundstücken - sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gemäß DIN 18920, RAS-LP-4). Die Wurzelbereiche (= Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m) sind von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten. Im Kronenbereich der Bäume zzgl. eines 1,50 m breiten Schutzstreifens sind dauerhafte Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, Versiegelungen, Leitungsverlegungen sowie jegliche Nebenanlagen unzulässig.
- Die Verwendung von zertifiziert gebietsheimischen Pflanzgutes wird begrüßt.
- Für die Knickschutzstreifen ist eine entsprechend des Standortes und des geplanten extensiven Pflegeregime angepasste Regio-Saatmischung zu wählen.
- Zur Eingriffsminimierung darf der Abstand des Zaunes zur Geländeoberkante 20 cm nicht unterschreiten. So wird der Wechsel entsprechender Wildtierarten ermöglicht.
- Die Hinweise zum Bodenschutz werden begrüßt. Sofern im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Abgrabungen erfolgen und Boden abzutransportieren ist, wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Bodenmaterial grundsätzlich zu dafür geeigneten Bodendeponien zu verbringen ist! Falls das Material in anderer Weise verwendet werden soll, wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 BNatSchG Aufschüttungen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu bringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Der Eingriff wäre

gemäß § 11a LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Aufschüttungen im Bereich feuchter Senken und Gräben sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopflächen sind unzulässig. Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wiederherzustellen.

- Die Versiegelung ist durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden mittels Erd-schrauben oder geramten Erdständern möglichst gering zu halten. Die Wirtschaftswegewege sind aus einem Kies-Sandgemisch herzustellen und nicht zu asphaltieren.
- Studien haben ergeben, dass Photovoltaikmodule aufgrund der Reflektion von polarisiertem Licht polarotaktische Wasserinsekten anlocken. Diese werden durch diese Lichtsignale gefangen und verenden, sofern kein Wasser zur Verfügung steht, bereits vor der Eiablage. Diesbezüglich wäre es wünschenswert, dass im Zuge der Ausweisung von PV-Flächen die Anlage von Kleingewässern eingeplant wird. Diese Feuchtbiotope können in die Brandschutzkonzepte der Solarparks integriert und als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt angerechnet werden. Hinweis: Es werden derzeit neuartige Deckschichten für PV-Module untersucht, um diesen negativen Einfluss auf polarotaktische Wasserinsekten zu minimieren.
- Für den nördlichen Streifen entlang des Waldes ist statt der Grünlandentwicklung auch die Herstellung eines gestuften Waldrandes zu prüfen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

Allerdings ist die Anlage von Gewässern kaum möglich, da der Boden sehr stark versickerungsfähig ist.

2.6.2 Hinweise: Pflegemaßnahmen

- a) Der Verzicht auf eine Ganzjahresweide wird begrüßt.
- b) Um das volle naturschutzfachliche Potential des Solarparks auszuschöpfen und den Eingriff zu minimieren, sind die gesamten offenen Flächen innerhalb und außerhalb des Zaunes im Sinne der extensiven Grünlandnutzung zu bewirtschaften.
- c) Berücksichtigt werden sollte bei der Einrichtung der Grünländer vorrangig zertifiziertes gebietsheimisches, an den jeweiligen Standort angepassten Saatgut.
- d) Für eine Reinigung der PV-Module sind chemische Reinigungsmittel auszuschließen.
- e) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger/Klärschlamm/Gärs substraten ist zu unterlassen. Eine großräumige Verbrachung ist nicht zielführend. Walzen ist zu vermeiden, kein Schleppen zwischen dem 15. März und 1. September.
- f) Sollten die Freiflächen, sowohl die Flächen außerhalb des Zaunes als auch die Flächen unter den Solarmodulen als Schafweide genutzt werden, ist die Besatzdichte von max. 6 Schafen / ha sinnvoll. Eine Beweidung ist ab 15.05. bis max. 31.10. möglich. Ab dem 15.08. kann die Beweidung wahlweise erhöht werden, um zu gewährleisten, dass der Bewuchs kurz in den Winter geht. Die Beweidungsdichte und -dauer ist dem Futteraufwuchs und der Trittfestigkeit der Narbe anzupassen. Je nach Aufwuchs kann eine unregelmäßige Nachmahd notwendig sein. Zufütterungen sind auszuschließen.
- g) Bei einer Beweidung sollte der Einsatz von Avermectine haltigen Antiparasitica auf der Fläche vermieden werden.
- h) Bei Mahdnutzung ist der früheste Mahdtermin der 15. Juni, es sind nur Balkenmähergeräte anzustreben, die Mindestschnitthöhe sollte 12cm betragen, das Mahdgut ist abzufahren.

- i) Bei jeder Mahd sollten ca. 10 - 20 % der Fläche möglichst an wechselnder Stelle als Refugium stehenbleiben. Der Einsatz von Saug-, Schlegel-, Scheiben- oder Tellermähwerken ist möglichst auszuschließen
- j) Das Plangebiet wird durch bestehende Knicks abgesichert. Innerhalb der etwa 30-jährigen Laufzeit des Solarparks werden die Knicks voraussichtlich mehrmals auf den Stock gesetzt werden müssen. Damit ist die Abschirmung der Anlage für die Jahre nach der Knickpflege nicht mehr gegeben. Um den durch das auf den Stock setzen der Knicks entstehenden Eingriff in das Landschaftsbild möglichst gering zu halten, sind die Knicks innerhalb des Geltungsbereiches nur abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden weitgehend berücksichtigt.

b), c), d) und e): Die Punkte werden berücksichtigt. Sie sind nach PV-Erlass gefordert oder ergeben sich aus Empfehlungen zur guten fachlichen Praxis.

f): Der Hinweis zur Besatzdichte in Bezug auf die Schafbeweidung wird angepasst.

h): Die erste Mahd erfolgt nach den Vorgaben des ASB erst ab Mitte Juli.

f)/h)/i): Eine verbindliche Vorgabe der Mahdmethodik sowie der zeitlichen Einschränkung der Beweidung ergibt sich nicht aus den Vorgaben des ASB. Beginn und Ende der Beweidung orientieren sich an der Trittfestigkeit und am Futterangebot.

j): Der Hinweis wird übernommen.

g): Der Ausschluss eines bestimmten Medikamentes für Schafe hat keine ersichtliche bodenrechtliche Relevanz und wird daher nicht in die Begründung des Bebauungsplanes übernommen.

2.6.3 Allgemeine Hinweise:

Wenn im Zuge der Erschließung des Solarparks außerhalb des B-Plangebietes Versorgungsleitungen verlegt werden, ist hierfür eine entsprechende naturschutzrechtliche Genehmigung einzuholen.

Nach Beendigung der Nutzungsdauer sind die Anlagen vollständig zurückzubauen (einschließlich Fundamente). Der Rückbau ist durch entsprechende verpflichtende Regelungen sicherzustellen.

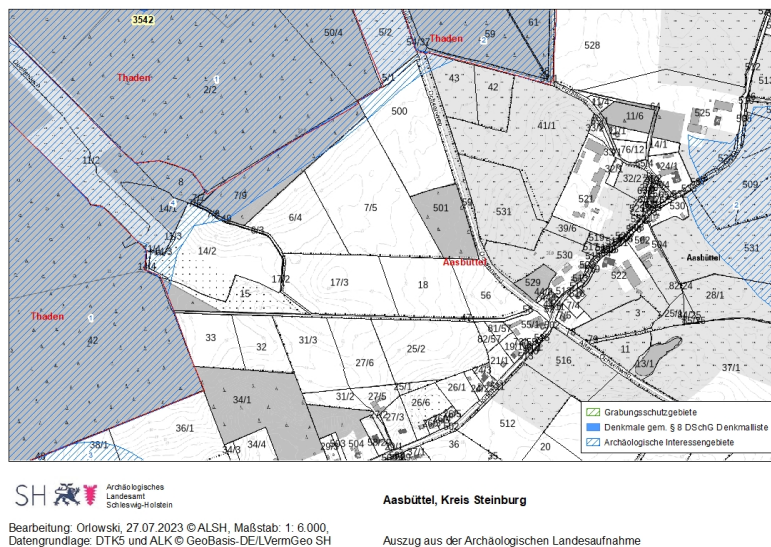
Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt.

3 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – vom 10.08.2023

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Es ist jedoch grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Darüber hinaus verweisen wir auf den in den Planungsunterlagen bereits korrekt dargestellten § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.



Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

4 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Außenstelle Südwest – vom 30.08.2023

778/Br BA.Stbg. Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine hinsichtlich der Photovoltaikanlagen und deren notwendigen Nebenanlagen keine grundsätzlichen Bedenken mitzuteilen. Hinsichtlich des geplanten Wohngebietes (B-Plan Nr. 1) wird, soweit Abstände von 100m unterschritten werden, auf die Möglichkeit der Blendung durch die geplanten PV-Anlagen hingewiesen und bereits im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 2 die Erstellung eines entsprechenden Blendgutachtens empfohlen.

Hinsichtlich der weiteren unter 5. und 6. genannten Anlagen zur Energiespeicherung und Wasserstoffelektrolyse wird daraufhin gewiesen, dass zumindest Elektrolyseure im förmlichen Verfahren gemäß § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu genehmigen sind und die Errichtung von Wasserstoffspeichern ist entsprechend des §14 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. V. m. §249a Abs. 4 Ziffer 4 nur zulässig soweit die Kapazität des Wasserstoffspeichers, sofern das Vorhaben einen solchen umfasst, die in der Spalte 4 zu der Zeile 2.44 der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung genannte

Mengenschwelle für Wasserstoff nicht erreicht. Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Im weiteren Verfahren wird ein Blendgutachten erstellt und detailliert im Planvollzug berücksichtigt.

5 Forstbehörde Mitte des Landes Schleswig-Holstein – vom 22.08.2023

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken, weil wie auf Seite 18 des Vorentwurfs beschrieben, ein Waldabstand von 30 m zu den angrenzenden Waldflächen eingehalten werden soll.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Niederlassung Itzehoe – vom 09.08.2023

46207 - Itzehoe - 555.811 - 61.001:

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen. Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird. Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen. Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Begründung wird ergänzt.

7 Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord – vom 08.08.2023

Durch das oben bezeichnete Vorhaben ergeben sich keine Betroffenheiten der Belange der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes. Begründung:

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Betroffenheiten des Nahbereichs einer Bundesautobahn. Es ergeben sich keine Betroffenheiten von Flächen im Besitz der Bundesstraßenverwaltung oder von Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen der Autobahn GmbH des Bundes. Für etwaige Betroffenheiten von Bundesstraßen, auf dem Gebiet Schleswig-Holsteins, verweisen wir auf die Zuständigkeit der Auftragsverwaltung des Bundeslandes.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8 Bundesnetzagentur, Referat Richtfunk vom 30.08.2023

Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte, ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Ericsson in Auftrag der Deutsche Telekom Technik GmbH – vom 21.08.2023

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Beschlussempfehlung:

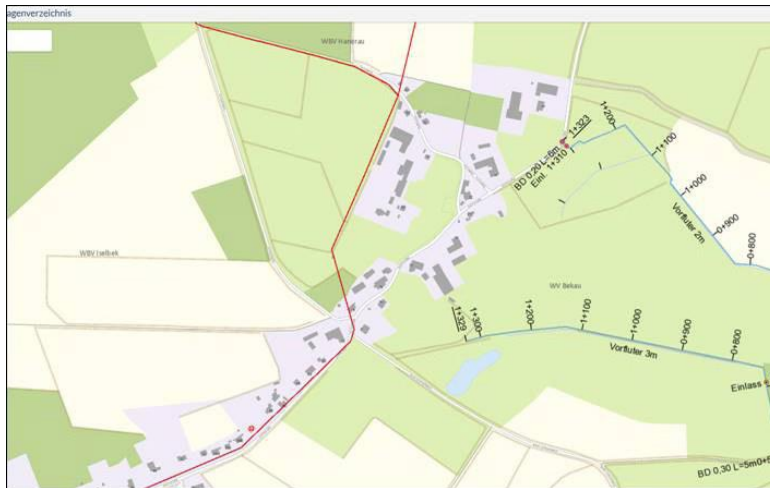
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10 **Deich- und Hauptsielverband Krempermarsch & Wilstermarsch – vom 26.07.2023**

Aktenzeichen:

Der Plangeltungsbereich des Bauungsplans Nr. 2 "Solarpark Aasbüttel" der Gemeinde Aasbüttel befindet nicht in der Zuständigkeit eines unseres Verbandes. Das Verbandsgebiet des nahen Wasserverbandes Bekau liegt südöstlich der K 60 bzw. der Dorfstraße.

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek.



Kartenauszug aus dem Online-Portal: DigitalerAtlasNord

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11 **ExxonMobil Production Deutschland GmbH – vom 26.07.2023**

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12 **TenneT TSO GmbH – vom 26.07.2023**

in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13 50hertz Transmission GmbH – vom 27.07.2023

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Ent-sorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 – vom 10.08.2023

45-60-00 I-1129-23-BBP/:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange *keine Einwände*.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15 Dataport AöR – vom 27.07.2023

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen. Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in den benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen. Eine weitere Beteiligung von Dataport ist in diesem Bauleitverfahren nicht notwendig.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

16 Wasserverband Unteres Störgebiet – vom 07.08.2023

In Bezug auf oben genannten Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 2 in der Gemeinde Aasbüttel hat der Wasserverband keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

17 Wasser- und Bodenverband Iselbek – vom 14.08.2023

Der Deich- und Hauptsielverband und der ihm angeschlossene Wasser- und Bodenverband Iselbek (82) haben gegen die Ausführung der o. g. Planung keine Bedenken. Verbandsanlagen sind nicht unmittelbar betroffen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

18 Gemeinde Bokhorst – vom 30.08.2023

Die Gemeinde Bokhorst hat nach Prüfung der Unterlagen und auch den persönlichen Kontakt mit der Gemeinde Aasbüttel keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

19 Vodafone Kabel Deutschland GmbH - vom 29.08.2023

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

20 AG der nach § 29 BNatSchG – vom 30.08.2023

Wir verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Des Weiteren möchten wir die folgenden Hinweise geben.

- 20.1.1 Es ist u. E. zu prüfen, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerrückstände bzw. Schadstoffe der zuvor intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von der Fläche zu entfernen.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wurde geprüft. Eine Aushagerung ist sinnvoll.

- 20.1.2 Die Kompensationsmaßnahmen sollen im Plangebiet stattfinden, daher muss hier ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erzielt werden.

Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).

Die Möglichkeit, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (teilweise) außerhalb des Plangebietes umzusetzen, muss ebenfalls in Betracht gezogen werden. Da der Teilbereich 1 direkt an eine Waldfläche grenzt, sollten hier Maßnahmen wie z. B. der Aufbau eines naturnahen Waldrandes, geprüft werden.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird grundsätzlich im Planvollzug berücksichtigt.

- 20.1.3 Weiterhin sind mögliche Beeinträchtigungen auf Flächen, die Vogelarten als Brut- und Rastplätze dienen, zu untersuchen. Eine aktuelle Kartierung ist hier erforderlich. Die

möglichen Habitatverluste müssen durch Bereitstellung entsprechender Ausgleichsflächen außerhalb des Sondergebietes berücksichtigt werden

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Die Aussagen zu Bestand, Konflikten sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden in der Begründung ergänzt

- 20.1.4 Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen zu etablieren.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Dieses wird als unverhältnis- und übermäßig bewertet.

- 20.1.5 Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweisen wir auf die Empfehlungen unseres Mitgliedverbandes des Landesjagdverbandes SH aus dem Jahr 2022 (https://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/LJV_SH_Solarenergie-wildtierfreundlichplanen.pdf). Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird

21 Keine Anregungen haben vorgebracht

1. Deutsche Telekom Technik GmbH – vom 26.07.2023
2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Regionaldezernat Südwest – vom 31.07.2023
3. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein – vom 09.08.2023
4. Schleswig-Holstein Netz AG – vom 18.08.2023
5. Industrie- und Handelskammer zu Kiel – vom 29.08.2023

22 Keine Stellungnahme abgegeben

- Amt Mittelholstein "Nachbargemeinden Thaden, Bendorf"
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
- Dataport AöR
- Evangelische Kirchengemeinde Schenefeld
- Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche Nordelbisches
- Gasunie Deutschland transport Service GmbH
- Gemeinde Warringholz über Amt Schenefeld
- Gemeinde Schenefeld über Amt Schenefeld
- Handwerkskammer Lübeck
- HanseWerk Natur GmbH
- Kreishandwerkerschaft Westholstein
- Kreisnaturschutzbeauftragten
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Verkehr und Straßenbau – VII 4 –
- Naturschutzbund Deutschland, LV S-H. (NABU) e.V.
- Polizeiinspektion Itzehoe Sachbereich 13
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen
- Zweckverband Breitbandversorgung Steinburg

II. ÖFFENTLICHKEIT

Es liegen keine Stellungnahmen vor.